



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.269/2-I/1/77

Wien, am 15. Dezember 1977

ANFRAGEBEANTWORTUNG
=====

1410 IAB
1977 -12- 16
zu 14261J

Zu Frage 1:

Zwischen den vier der Flugeinsatzstelle Salzburg zugeteilt gewesenen Fliegern, zu denen auch Polizeirevierinspektor Fidelius EGGER gehörte, bestanden seit Jahren Streitigkeiten. Das Bundesministerium für Inneres sah sich daher im April dieses Jahres veranlaßt, alle vier Beamten schriftlich zu ermahnen und letztmalig zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit aufzufordern, widrigenfalls mit sofortiger Zuteilungsaufhebung und sonstigen Maßnahmen gerechnet werden müsse. Die zuständige Personalvertretung hat dieser Vorgangsweise zugestimmt.

Am 26.6.1977 verweigerte Polizeirevierinspektor EGGER gegenüber dem Leiter der Flugeinsatzstelle Salzburg die Befolgung eines dienstlichen Auftrages. Als EGGER am folgenden Tag anläßlich einer aus anderem Anlaß notwendig gewordenen Anwesenheit in Wien zu seinem zuständigen Abteilungsleiter im Bundesministerium für Inneres, Ministerialrat Dr. KOLM, zum Zwecke einer Rechtfertigung bestellt wurde, lehnte EGGER zunächst ein Erscheinen bei seinem Abteilungsleiter ab, um einige Zeit später doch ins Bundesministerium für Inneres zu kommen, wobei er aber jede Stellungnahme zu dem Vorfall vom Vortag verweigerte. Einen Tag später begründete EGGER in einem an den Abteilungsleiter gerichteten Brief seine Weigerung zur Abgabe einer Stellungnahme mit Gemütsregung und gab auch die Nichtbefolgung des Auftrages seines Flugeinsatzstellenleiters zu. Durch diese neuerlichen Disziplinwidrigkeiten des Polizeirevierinspektors EGGER gegenüber seinem Flugeinsatzstellenleiter und seinem Abteilungsleiter im Bundesministerium für Inneres schien eine weitere Belassung EGGERS bei der Flug-

einsatzstelle Salzburg nicht vertretbar und darüber hinaus der in der Ermahnung vom April 1977 erwähnte und mit der Ankündigung der Aufhebung der Dienstzuteilung verbundene Fall eingetreten. Die Dienstzuteilung des Polizeirevierinspektors EGGER zur Flugeinsatzstelle Salzburg wurde daher mit Ablauf des 25.7.1977 aufgehoben.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die Ausbildung eines Hubschrauberpiloten hinsichtlich jener Zwecke, für welche diese Piloten vom Bundesministerium für Inneres benötigt werden, nämlich insbesondere für Außen-, Hochgebirgs- und Dachlandungen, Außenlastflüge und Bergeseilflüge, sind derzeit mit ca. S 700.000,-- zu beziffern.

Zu Frage 3:

Das Verhalten des Polizeirevierinspektors EGGER in den letzten Jahren zeigt, daß er zur Undiszipliniertheit neigt und darüber hinaus leicht erregbar ist. So hat er z.B. am 9.9.1971 mit einem bundeseigenen Hubschrauber einen Flug ohne Erlaubnis unternommen, bei welchem er einen privaten Bekannten -ebenfalls unerlaubterweise- als Fluggast mitnahm und diesem verschiedene Flugmanöver vorführte. Der Hubschrauber stürzte bei diesem Flug ab und brannte völlig aus. Eine Wiederverwendung bei der Flugeinsatzstelle Salzburg kommt schon im Hinblick auf die Unverträglichkeit des Beamten mit dem Leiter der Flugeinsatzstelle, Polizeigruppeninspektor HAAS, nicht in Betracht. Die Verwendung bei einer anderen Flugeinsatzstelle würde jedoch zusätzlich Kosten an Zuteilungsgebühren nach der Reisegebührenvorschrift verursachen, wodurch das einzige Argument, das für eine Weiterverwendung des Beamten als Hubschrauberpilot spricht, nämlich die Bedachtnahme auf die Ausbildungskosten, vom wirtschaftlichen Standpunkt ebenfalls nicht stichhältig erscheint. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß sich Polizeirevierinspektor EGGER im 54. Lebensjahr befindet und schon allein auf Grund dieses Alters nur mehr wenige Jahre für den Flugdienst in Frage kommt.

